

**Ausgliederung der stadteigenen Alterseinrichtungen als Aktiengesellschaft
(Ausgliederungserlass) (731)**

vom 12. April 2015

Art. 1

Rechtsform und Gesellschaftszweck

¹ Die stadt eigenen Alterseinrichtungen (Alters- und Pflegeheim, Gruppe Tal, Pflegewohnungen im Haus zum Mauersegler, Walter L. und Johanna Wolf und Soodmatte sowie die Alterssiedlung im Tal) werden als Aktiengesellschaft ausgegliedert. Der Betriebsübergang erfolgt auf den 1. Januar 2016.

² Die Stadt beauftragt die Gesellschaft per 1. Januar 2016 mit der Erfüllung von Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung.

³ Die Gesellschaft erbringt ambulant oder stationär Leistungen im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen.

⁴ Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

⁵ Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck und weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 2

Aktienkapital, Finanzierung und Beiträge der Stadt sowie Vorkaufrecht

¹ Die Stadt wird die Gesellschaft in einem ersten Schritt mit einem Aktienkapital mittels einer Bareinlage von 100'000 Franken gründen.

² In einem zweiten Schritt wird das Aktienkapital der Gesellschaft auf 3'000'000. Franken erhöht, eingeteilt in 3'000 Namenaktien zu 1'000 Franken. Das das Aktienkapital übersteigende Eigenkapital der Gesellschaft von voraussichtlich 2'400'000 Franken wird den gesetzlichen und freien Reserven zugewiesen.

³ Die Stadt überträgt der Gesellschaft als Sacheinlage im Rahmen dieser Kapitalerhöhung die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 1 dieses Beschlusses notwendigen Aktiven und Passiven der stadt eigenen Alterseinrichtungen zum Zeitpunkt 31.12.2015. Es sind dies namentlich die Betriebsmittel der Alterseinrichtungen, das Gebäude des Alters- und Pflegeheims, inkl. Grundstück GBI Nr. 2351, Nr. 6133 und Inventar, das Gebäude der Alterssiedlung im Tal, inkl. Grundstück GBI Nr. 413, Nr. 6769 und Inventar, sowie das Inventar in den gemieteten Räumlichkeiten der Gruppe Tal und der Pflegewohngruppen im Haus zum Mauersegler, Walter L. und Johanna Wolf und Soodmatte, im Betrag von maximal 2'733'000 Franken.

⁴ Die Stadt wird die folgenden bei der Stadt bestehenden Fonds Hilfsfonds Altersheim, Personalkasse, Fonds für die Alterssiedlung im Tal, Depotgelder sowie die Spezialfinanzierung „Alterssiedlung im Tal“ in der zum Einlagezeitpunkt bestehenden Höhe, per 31.12.2015 voraussichtlich im Gesamtbetrag von 3'906'000 Franken in die Gesellschaft einbringen.

Der Anteil der Spezialfinanzierung Alterssiedlung im Tal von voraussichtlich 2'800'000 Franken wird dabei in einen weiteren Fonds gelegt und dient der Finanzierung der Alterssiedlung. Der Hilfsfonds Altersheim sowie eine weitere Bareinlage von 1'900'000 Franken werden zur Liberierung des Ausgabebetrags der Aktienkapitalerhöhung verwendet.

⁵ Für die stationäre und teilstationäre Altershilfe nach Massgabe des entsprechenden Leistungsauftrags bezahlt die Stadt gemäss Pflegegesetz §12 Ziff. 1 befristet auf 10 Jahre ab erstmaliger Beanspruchung durch die Gesellschaft dieser als gebundene Ausgabe einen von Stadtrat festgelegten pauschalen Subjektsubventionierungsbeitrag pro Tag und pro Einwohnerin und Einwohner der Stadt Adliswil, die bzw. der Leistungen in Anspruch nimmt, von maximal 30 Franken, zzgl. etwaige MwSt.

⁶ Der Stadt ist ein unlimitiertes, auf 25 Jahre befristetes Vorkaufsrecht auf den in die Gesellschaft einzubringenden Grundstücken einzuräumen. Der Stadtrat wird zum Abschluss des Vorkaufsrechtsvertrags ermächtigt.

⁷ Die etwaige Rückforderung von kantonalen Staatsbeiträgen, die zur Finanzierung des Alters- und Pflegeheims Adliswil und der Pflegewohngruppe Mauersegler ausgerichtet wurden, wird weiterhin von der Stadt abgesichert.

Art. 3

Darlehen

¹ Zwecks Finanzierung des späteren Neubaus der Alterssiedlung im Tal (Alterswohnungen) wird die Stadt der Gesellschaft ein verzinsliches Darlehen mit Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 20 Jahren in der Höhe von 3'700'000 Franken gewähren.

² Zwecks Finanzierung des späteren Neubaus des Pflegezentrums wird die Stadt der Gesellschaft ein verzinsliches Darlehen mit Rangrücktritt mit einer Laufzeit von 20 Jahren in der Höhe von 11'000'000 Franken gewähren.

³ Die Verzinsung der Darlehen erfolgt zum Refinanzierungssatz der Stadt.

Art. 4

Beteiligung der Stadt

¹ Die Stadt übernimmt zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft 100 % des Aktienkapitals. Eine etwaige teilweise Veräusserung der Beteiligung an der Gesellschaft durch die Stadt erfolgt gemäss der in der Gemeindeordnung geregelten Kompetenzordnung.

² Sollte eine Veräusserung von Aktien zu einem Verlust der Zweidrittelmehrheit an Aktien führen, so ist darüber vorgängig an der Urne zu entscheiden.

Art. 5

Organisation der Gesellschaft

¹ Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft sind gemäss den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für die strategische und operative Führung verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Stadtrat delegiert mindestens eines seiner Mitglieder oder einen Dritten als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in den Verwaltungsrat.

² Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den einschlägigen für eine Aktiengesellschaft privaten Rechts geltenden Bestimmungen. Je für die stationären/halbstationären Leistungen und für künftige Alterswohnungen werden separate Spartenrechnungen geführt.

Art. 6

Aufsicht der Stadt

¹ Die Stadt nimmt ihre Aufsicht über die Gesellschaft namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin der Gesellschaft wahr.

² Der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt im Verwaltungsrat der Gesellschaft wird in die Führung der Gesellschaft mit einbezogen

³ Die Gesellschaft erstattet dem Stadtrat quartalsweise Bericht über den Stand des Qualitätsmanagements der Gesellschaft im Rahmen der mit der Stadt bestehenden Leistungsvereinbarung.

Art. 7

Verträge mit Kunden

¹ Das zukünftige Rechtsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims und der eingebrachten Pflegewohnungen ist privatrechtlicher Natur.

² Bis mindestens 31.12.2016 bleiben die Vertragskonditionen unverändert, soweit diese während dieser Garantiezeit nicht zwingend infolge nicht beeinflussbarer oder mit dem veränderten Gesundheitszustand der Bewohnerinnen oder der Bewohner begründeter Umstände angepasst werden müssen.

Art. 8

Vorrang der Stadteinwohner und -einwohnerinnen

¹ Einwohnerinnen und Einwohner der an der Gesellschaft beteiligten Stadt haben für die Leistungen der Gesellschaft vor Einwohnerinnen und Einwohnern weiterer Gemeinden und Dritten grundsätzlich Vorrang.

Art. 9

Personal der Gesellschaft

¹ Das zukünftige Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit deren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur.

² Der Bestand der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme wird von der Gesellschaft übernommen.

³ Die neuen Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft werden zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen bezüglich Funktionsstufe des Mitarbeitenden, Dienstjahr, Ferien/Freizeit und Lohn inkl. Lohnzulagen, Altersvorsorge und Arbeitnehmersicherungen gleichwertig sein.

Art. 10

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 36 der Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.

² Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er bestimmt insbesondere den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung sowie der Gründung der Gesellschaft.

³ Die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich zu den Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.